

GEMEINDE UTERSUM

KREIS NORDFRIESLAND

6. Änderung Flächennutzungsplan

Sonderbaufläche Campingplatz für Wohnmobile

Begründung

09.05.2014

abschließender Beschluss

Aufgestellt:

Architekturbüro Reichardt
Süderstraße 101
25813 Husum
Tel. 04841/93965400
Email: info@architekt-reichardt.de

mit
UAG - Umweltplanung und –audit GmbH

Burgstraße 4, 24103 Kiel
Tel. 0431/983040
Email: info@uag-kiel.de

Inhaltsübersicht:

1 Lage.....	4
2 Gründe für die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes	4
3 Erfordernisse der Raumordnung.....	4
4 Städtebauliches Konzept.....	4
5 Planungen.....	4
6 Darstellungen.....	5
7 Ausgleichsmaßnahmen.....	5
8 Standortalternativen.....	6
9 Größe.....	6
10 Gestaltung.....	6
11 Rechtsgrundlage.....	6
12 Ver- und Entsorgung.....	6
12.1 Wasserversorgung.....	6
12.2 Löschwasserversorgung.....	7
12.3 Abwasserbeseitigung.....	7
12.4 Abfallbeseitigung.....	7
12.5 Elektrizitätsversorgung.....	7
13 Verkehrserschließung.....	7
14 Archäologisches Landesamt.....	7
15 Küstenschutz.....	7
16 Umweltbericht.....	9
16.1 Bestand	9
16.2 Beschreibung des Plangebietes.....	10
16.3 Planerische Vorgaben	12
16.4 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile.....	13
16.4.1 Mensch.....	13
16.4.2 Biotoptypen / Vegetation.....	13
16.4.3 Tiere.....	15
16.4.4 Boden	15
16.4.5 Wasser	16
16.4.6 Klima	16
16.4.7 Landschaftsbild	17
16.4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	17
17 Ermittlung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen.....	18
17.1 Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen.....	18
17.1.1 Null-Variante.....	18
17.1.2 Standort-Alternativen.....	18

17.2 Umweltwirkungen.....	20
17.2.1 Schutzgut Mensch.....	20
17.2.2 Schutzgut Biotoptypen, Vegetation.....	21
17.2.3 Schutzgut Tiere.....	23
17.2.4 Schutzgut Boden.....	23
17.2.5 Schutzgut Wasser.....	25
17.2.6 Schutzgut Klima.....	26
17.2.7 Schutzgut Landschaftsbild.....	26
17.2.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.....	26
18 Zusätzliche Angaben.....	26
18.1 Kenntnislücken.....	26
18.2 Monitoring.....	26
18.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	27
18.4 Verfahrensstand.....	27

1 Lage

Das Gebiet liegt auf der Nordseeinsel Föhr im westlichen Bereich der Insel ca. 150 m westlich der Ortslage von Utersum im Außenbereich (Flur 1 Flurstück 72). Auf dem Gebiet befindet sich ein Resthof mit den entsprechenden landwirtschaftlichen Gebäuden. Im Süden grenzt der Gemeindeweg „Strunwai“ an. Östlich und westlich befinden sich bewachsene Knicks, die den Bereich schon jetzt gut eingrünen. Der Strand befindet sich ca. 350 m westlich des Gebietes. Die Gebietsgröße beträgt ca. 1,3 ha.

2 Gründe für die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Rahmen der allgemeinen touristischen Entwicklung wird die Insel auch häufig von Wohnmobilisten aufgesucht. Bisher konnte diesen Gästen kein geeigneter Stellplatz angeboten werden. In der Folge war bisher für Wohnmobilisten kein geordnetes Abstellen der Fahrzeuge mit kontrollierter Schmutzwasserentsorgung möglich.

Die Inselgemeinden haben das Problem erkannt und möchten diesen Gästen einen modernen, angemessen hergerichteten Ort anbieten.

3 Erfordernisse der Raumordnung

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Schleswig-Holstein vom 13.7.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747).

Danach zählt die Insel Föhr zu den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (bisher: Ordnungsraum für Tourismus und Erholung). Hier gelten im Hinblick auf die weitere touristische Entwicklung aus überörtlichen Gründen besondere Rahmenbedingungen; insbesondere ist dem im Textteil des RPI V dargelegten besonderen Orientierungsrahmen (Ziele und Grundsätze der Raumordnung – siehe Ziffern 4.1 und 6.4.2 Nr. 7 RPI V) und auch den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gemäß Ziffern 3.7.1 und 3.7.3 LEP Rechnung zu tragen.

4 Städtebauliches Konzept

In dem Plangebiet befinden sich mehrere, ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Gebäude. Es ist vorgesehen, die schon bestehenden Gebäude für den neuen Betrieb umzunutzen. Es handelt sich im Wesentlichen um ein bestehendes Stall- und Wirtschaftsgebäude. Dieses Gebäude stellt sich im Erdgeschoss mit rotem Verblendmauerwerk und im Obergeschoss mit einer grünen Blechverkleidung dar. Das Dach besteht aus anthrazitfarbenen Wellplatten. ~~Die festgesetzten Baugrenzen schränken die Erweiterungsmöglichkeiten deutlich ein.~~ Zur Zeit ist nur ein zusätzlicher Carport vorgesehen.

Es ist vorgesehen, der Anlage ein zurückhaltendes Äußeres zu geben, sodass die Anlage zukünftig dasselbe Erscheinungsbild wie ein landwirtschaftlicher Betrieb erhalten soll.

5 Planungen

Der Betrieb soll angemessen umgenutzt werden und ausschließlich als Familienbetrieb geführt werden.

Der Campingplatz für Wohnmobile gliedert sich zukünftig in zwei Teile: SO1 für Versorgungseinrichtungen und SO2 für Wohnmobilstellplätze.

Auf dem betroffenen Gelände befindet sich zur Zeit eine landwirtschaftliche Hofstelle. Die Betriebsgebäude sollen als Versorgungsgebäude genutzt werden. Die entsprechen-

de Infrastruktur mit den Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist so schon vorhanden und kann weiterverwendet werden. Die Entsorgungsmöglichkeiten für die Chemie-WC's werden umweltverträglich auf einen modernen Stand versetzt. Zur Versorgung der Gäste ist ein Kiosk (Brötchenverkauf) vorgesehen.

Um eine Belastung des Landschaftsbildes auszuschließen und damit der Campingplatz für Wohnmobile vom Strand und von der Wasserseite nicht erkennbar ist, sind sorgfältige Begrünungs- und Abschirmungsmaßnahmen vorgesehen. So sollen auch bestehende landwirtschaftliche Betriebs- und Landschaftsstrukturen weiterverwendet werden.

Alle Befestigungen werden aus wassergebundenem oder sickerfähigem Material erfolgen.

Die Anlage soll ausschließlich als Campingplatz für Wohnmobile genutzt werden, eine Erweiterung zu einem Campingplatz mit Mobilheimen, Zelten und Wohnwagen ist nicht zulässig. Grundsätzlich soll die Anlage nicht zu einem Campingplatz mit Zelten und Wohnwagen erweitert werden.

6 Darstellungen

Die Fläche wird in zwei unterschiedliche Bereiche gegliedert.

Der erste Bereich wird als Sonderbaufläche 1 Campingplatz für Wohnmobile: Versorgungseinrichtungen (S 1) dargestellt. mit einer bebaubaren Grundfläche bis 500 m².

Hier sind die typischen Versorgungseinrichtungen wie ein Empfangsgebäude mit Aufenthaltsräumen und Sanitärbereich, Kiosk, Unterstände für Betriebsgeräte, ein Garten- und Gerätehaus, ein Kinderspielplatz und Grillplätze geplant. Sinnvollerweise sollen dafür die bestehenden, ehemals landwirtschaftlich verwendeten Gebäude umgenutzt werden.

Ein zweiter Bereich wird als Sonderbaufläche 2 Campingplatz für Wohnmobile: Wohnmobilstellplätze (S 2) dargestellt.

Es sind Stellplätze für Wohnmobile, eine Entsorgungsstation, ein Spielplatz, ein Pavillon und Wege geplant.

In der parallel aufgestellten verbindlichen Bauleitplanung werden konkrete Festsetzungen getroffen. Über den Textteil eines B-Planes wird die Anzahl der Wohnmobile auf 50 begrenzt. Zur städtebaulichen Einbindung wird die Gebäudehöhe auf 8,50 m über der vorhandenen mittleren Straßenhöhe insgesamt limitiert.

Die Weiterentwicklung zu einem regulären Campingplatz mit einer Nutzung für Wohnanhänger, Mobilheime und Zelten ist unzulässig. Insbesondere soll eine Nutzung für Dauer-camper nicht ermöglicht werden.

7 Ausgleichsmaßnahmen

Um die Kompensation der Eingriffsfolgen in den Boden herzustellen sind insgesamt 3.000 m² landwirtschaftliche Nutzfläche aus der Nutzung zu nehmen und zu naturnahen Biotopflächen zu entwickeln.

Die Ausgleichserfordernisse werden anteilig innerhalb des Plangeltungsbereiches durch die Anlage von Knicks / Feldhecken erbracht. Der nicht auf der Fläche realisierbare Anteil wird außerhalb des B-Plangebietes - im nördlichen Anschluss an der südlichen Grenze des Waldes und westlich des bestehenden Kleingewässers mit der Entwicklung einer feuchten artenreichen Grünlandfläche erbracht. Der Eingriff gilt somit als ausgeglichen.

8 Standortalternativen

Es sind bereits unterschiedliche Standorte und Standortalternativen untersucht worden. Diese Untersuchungen werden vertieft im Rahmen des Umweltberichtes dargestellt. Der Standort wurde bereits mit den Nachbargemeinden der Insel (gesamtinsulare Abstimmung) abgestimmt.

Auf der Insel Föhr besteht lediglich in der Gemeinde Nieblum ein Jugendzeltlager, das in den Sommermonaten genutzt wird. Für jedermann zugängliche Zelt- und Campingplätze sind auf der Insel nicht vorhanden und nicht vorgesehen. Eine Ausweitung des beschriebenen vorhandenen Jugendzeltlagers zu öffentlichen Zelt- und Campingplätzen soll nicht erfolgen und ist zukünftig nicht vorgesehen.

Der in der Gemeinde Süderende in Erwägung gezogene Platz kann wegen der in der Umgebung vorhandenen Denkmäler (Kirche und archäologisches Gräberfeld) und der Strandferne nicht in Frage kommen.

~~Der Platz in der Gemeinde Nieblum kann wegen seiner besonderen Lage aus landschaftspflegerischen Gründen nicht verfestigt werden.~~

Beide vorgenannten Standorte wurden bereits mit Schreiben vom 05.12.2000 von der Bauverwaltung des Kreises Nordfriesland als Standortalternative ausgeschlossen.

Eine Fläche im Außenbereich, südlich der Ortslage Hedehusum wurde ebenfalls überprüft. Sie ist aber ohne Anbindung an nutzbare infrastrukturelle Einrichtungen und daher ungeeignet.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben die Nachbargemeinden keine Einwände gegen die Planung zum Standort Utersum erhoben.

9 Größe

Das Plangebiet ist ca. 1,3 ha groß. Zur Zeit sind Abstellmöglichkeiten für Wohnmobile bis zu einer Anzahl von 50 vorgesehen. In einem ersten Bauabschnitt sind allerdings nur 30 Stellplätze geplant.

~~Ausschließlich Wohnmobile~~

~~Die Nutzung des Platzes ist ausschließlich mit Wohnmobilen zulässig.~~

~~Wohnanhänger, Mobilheime und Zelte sowie das Dauercamping sind ausgeschlossen, um die touristische Gesamtstruktur auf der Insel nicht zu verändern. Zur Absicherung dieser wichtigen Beschränkungen werden entsprechende vertragliche Vereinbarungen getroffen.~~

10 Gestaltung

Die gesamte Anlage soll unter dem gestalterischen Motto „kleine Gärten“ errichtet werden. Die Stellplätze sollen durch Gehölze und Wälle abgeteilt und die gesamte Anlage soll harmonisch eingegrünt werden. Mit der Nutzung der vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäude soll eine zurückhaltende, landschaftsverträgliche Gesamtgestaltung erzielt werden.

11 Rechtsgrundlage

Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Zweck und Inhalt entsprechen dem § 5 des Baugesetzbuches. Ein verbindlicher vorhabenbezogener Bauleitplan (B-Plan 9) wird für den Bereich von der Gemeinde Utersum im Parallelverfahren aufgestellt.

12 Ver- und Entsorgung

12.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über das Ortsnetz des Wasserverbandes.

Aus Sicht des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr ist dringend zu prüfen, ob die bestehende Anschlussleitung den zukünftigen Anforderungen noch gerecht wird. Ist dies nicht der Fall, müsste die Neuverlegung einer größer dimensionierten Anschlussleitung beim Verband beantragt werden.

12.2 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung und der Brandschutz werden entsprechend der Camping- und Wochenendplatzverordnung sichergestellt. Es muss eine den Vorgaben des §7 Absätze 4 und 5 Camping- und Wochenendplatzverordnung entsprechende Löschwasserversorgung von mindestens 24 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden sichergestellt werden.

12.3 Abwasserbeseitigung

Das Schmutzwasser wird zentral örtlich entsorgt.

Das Niederschlagswasser wird überwiegend auf dem Grundstück versickert. Überschüssiges Regenwasser wird der Vorflut zugeführt. Zur Abflussminimierung sind weitere geeignete Maßnahmen vorgesehen.

12.4 Abfallbeseitigung

Die Müllentsorgung erfolgt über die Müllverwertungsanlage in Ahrenshöft.

12.5 Elektrizitätsversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die E-ON Hanse AG über das vorhandene Ortsnetz.

13 Verkehrserschließung

Die Erschließung ist über die gemeindliche Zubringerstraße "Strunwai" geplant. Um Verkehrsprobleme insbesondere durch die geringe Breite der bestehenden Straße, die bisher überwiegend landwirtschaftlichen Nutzverkehr aufgenommen hatte, zu vermeiden, soll die Straße so ausgebaut werden, dass ausreichend Ausweichstationen vorhanden sind. Da grundsätzlich die Ausformung der bestehenden Straßen ortstypisch ist, soll sie erhalten bleiben. Gleichzeitig wird durch die geplanten Ausweichstationen allerdings auch sichergestellt bleiben, dass der Verkehr ausreichend aufgenommen werden kann und Straßenbankette auch im Begegnungsfall nachhaltig unbeschädigt bleiben.

14 Archäologisches Landesamt

Zurzeit sind keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festzustellen. Es bestehen daher keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DschG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

15 Küstenschutz

16 ~~Im Hinblick auf die zukünftigen Aufgaben und Probleme mit der Sicherung des Hochwasser- und Küstenschutzes wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch~~

~~Durch die Darstellungen dieser Flächennutzungsplanänderung können die Ausweisung eines Bebauungsgebietes~~ keine Ansprüche auf Entschädigungen oder Schutzvorkehrungen bei Schäden durch Hochwasserereignisse oder Küstenabbruch und keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen gegenüber dem Land S-H geltend gemacht werden. ~~können.~~

Brandschutz

17 ~~Die Freiwillige Feuerwehr Utersum-Dunsum-Hedehusum hat keine Einwände, solange die Brandschutzbestimmungen und -richtlinien eingehalten werden. Die Brandlast sollte nicht wesentlich durch die Maßnahme erhöht werden.~~

18 Umweltbericht

Erstellt durch: **UAG • Umweltplanung und –audit GmbH**
Burgstraße 4, 24103 Kiel

18.1 Bestand

Die Gemeinde Utersum stellt für den Bereich nordwestlich der Ortslage Utersum am Strunwai die 6. Änderung des Flächennutzungsplans auf und erstellt im Parallelverfahren den B-Plan Nr. 9 für diesen Bereich. Mit der Bauleitplanung soll die Einrichtung eines Campingplatz für Wohnmobile mit bis zu 50 Stellplätzen auf dem ca. 1,2ha großen Areal ermöglicht und zwei leer stehende landwirtschaftliche Gebäude als Betriebs- und Versorgungsgebäude umgenutzt werden.

Das Gelände wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt; die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude werden durch eine Feldhecke eingefasst, an der westlichen Grenze besteht ebenfalls ein Knick und parallel zur Straße „Strunwai“ markiert eine Baumreihe aus Fichten die südliche Grenze. In nördlicher Richtung erweitert sich die Grünlandfläche bis zu einem Wald mit einem Kleingewässer.

Tab.1 Zusammenstellung Grundlagen und Inhalte

Verwendete Grundlagen	Methodik und Inhalte
<u>Mensch (Wohnen, Erholung)</u>	
Begehung vor Ort	Einschätzung der Wohn- / Erholungsfunktionen
<u>Biotope / Pflanzen</u>	
Eigene Biotop- und Nutzungstypenkartierung	Kartierung gem. Standardliste der Biotoptypen in S-H
<u>Tiere</u>	
Begehung vor Ort, Ornitholog. Arbeitsgemeinschaft: Brutvogelatlas Schleswig-Holstein (2001)	Avifaunistische Potenzialanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung
<u>Boden</u>	
Informationen aus dem Landschaftsplan (LP) Föhr	Ermittlung der Bodenfunktionen gem. BodSchG
<u>Oberflächen- u. Grundwasser</u>	
Informationen aus dem LP Föhr	Abschätzung der Bedeutung und Empfindlichkeit des Oberflächen- und Grundwassers
<u>Klima / Luft</u>	
Informationen aus dem LP Föhr	Beurteilung der Auswirkungen auf mikro- und mesoklimatische Verhältnisse
<u>Landschafts- und Ortsbild</u>	
Eigene Begehung, Aufnahme der landschafts- und ortsbildtypischen Strukturen	Darstellung der charakteristischen Landschaftsstrukturen sowie der örtlichen Vorbelastungen
<u>Kultur- und Sachgüter</u>	
Im Plangeltungsbereich nicht bekannt	--

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird in Form einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung analog zum „Gemeinsamen Runderlass – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Innenministerium S-H, 1998) erfasst und durchgeführt.

18.2 Beschreibung des Plangebietes

Im Hinblick auf die Darstellung des geplanten Vorhabens wird grundsätzlich auf die im Teil I der Begründung dargelegten Inhalte verwiesen.



Abb. 1: Übersicht – Lage des Gebietes der 6. F-Plan-Änderung in der Gemeinde Utersum (TK 1:25.000)

Der Planungsraum liegt nordwestlich der Ortslage Utersums am Strunwai. Er grenzt im Norden, Westen und – getrennt durch den Weg Strunwai – im Süden an landwirtschaftliche Nutzflächen; im östlichen Bereich des Geländes besteht eine landwirtschaftliche Hofstelle mit einer kleinen Lagerhalle, einem Carport und einem Betriebsgebäude. Außerhalb des Plangebietes befinden sich im weiteren östlichen Anschluss zwei zur Hofstelle zählenden Wohngebäude.

Das Areal befindet sich im Außenbereich der Gemeinde und wird durch folgende Strukturen charakterisiert:

- Die Fläche wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt,
- an der westlichen Grenze verläuft ein Knick, an der südlichen Grenze eine Baumreihe (Fichten) und die bestehenden Gebäude werden im Westen und Norden von Knicks begrenzt,
- das Gebiet wird durch den Strunwai erschlossen; dieser führt aus der nördlichen Ortslage Utersums Richtung Westen und stellt über die Straße Klaf eine Verbindung zum „Haus des Gastes“ und den Weststrand dar.

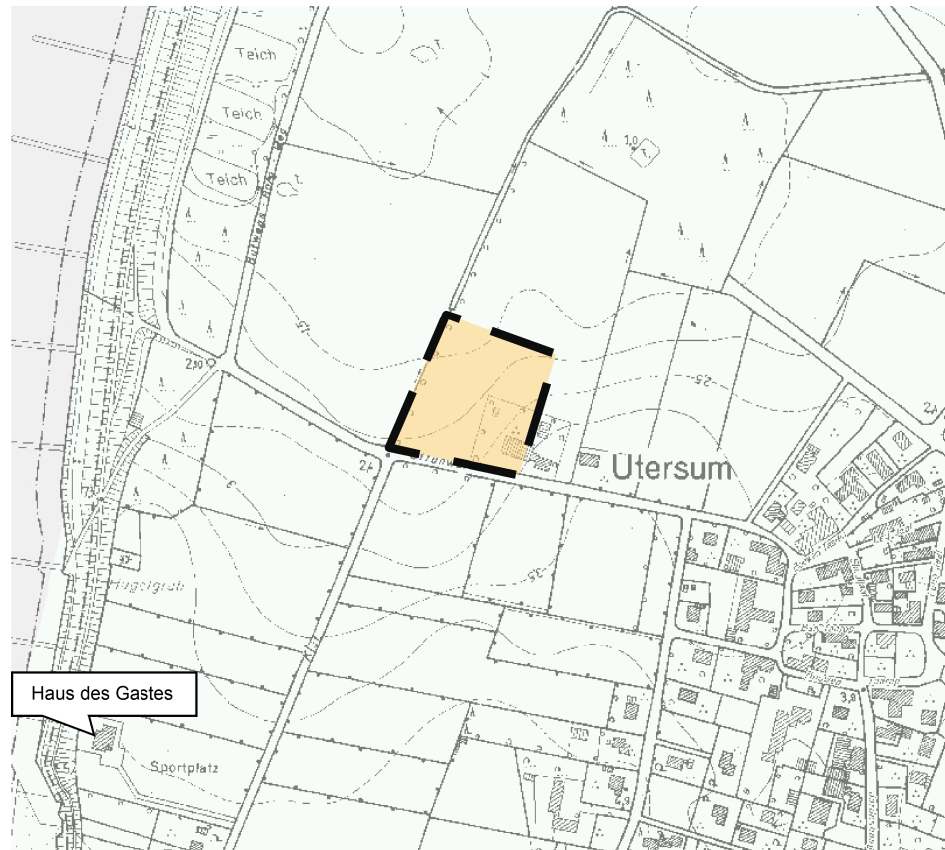


Abb.2 : Übersicht – Lage des F-Plan-Gebietes in der Gemeinde Utersum (DGK 5.000)

Eckdaten der Planung

Der Planungsraum soll als „Sondergebiet Wohnmobil-Stellplatz“ mit ausschließlicher Nutzung als Stellplatz für Wohnmobile (keine Wohnwagen und Zelte und Dauercamper) dargestellt werden.

- F-Plan-Fläche gesamt: rd. 1,23ha, davon 1ha Campingplatz für Wohnmobile inkl. Wege, Frei- und Grünflächen und 0,23ha Grundstücksfläche mit bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden,
- Umnutzung von zwei bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden als Lagerhalle und Versorgungsgebäude (Empfangsbereich, Sanitäranlagen, Aufenthaltsraum, kleiner Kiosk zur Versorgung der Gäste (Brötchen u.ä.)), Abriss eines Carports und Wiederaufbau an der Lagerhalle, Ver- und Entsorgungseinrichtung sind am Gebäude vorhanden,

- 50 Wohnmobilstellplätze mit Eingrünung (Platzdesign „kleine Gärten“) und wassergebundener Befestigung,
- Anlage von Fuß- und Fahrwegen mit wassergebundener Befestigung,
- Anlage eines Kinderspielplatzes und Grillplatzes,
- Eingrünung des gesamten Stellplatzes mit heimischen Gehölzen / Knicks

Im Zuge der Bau- und Betriebsgenehmigung ist die Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (1.8.2010) z.B. mit dem Hinweis auf eine Löschwasserentnahmestelle in max. 200m Entfernung zu den Standplätzen zu berücksichtigen.

18.3 Planerische Vorgaben

In der folgenden Übersicht werden die relevanten planerischen Vorgaben für das Plangebiet skizziert und für das Vorhaben bewertet:

Planwerk	Zusammengefasste Darstellung der Inhalte für den Planungsraum
Landschaftsrahmenplan Planungsraum V	Gebiet mit besonderer Erholungseignung
Regionalplan Planungsraum V	Ländlicher Raum, Ordnungsraum für Tourismus und Erholung In den „Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung sollen in der Regel keine neuen Zelt- und Campingplätze [...] ausgewiesen werden. [...] Neue Wohnmobil-Campingplätze können hier nur durch Umnutzung vorhandener Zelt- und Campingplätze geschaffen werden.“ (Kap. 4.1)
Flächennutzungsplan (FNP)	Der bisherige FNP stellt den Plangeltungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die 6. Änderung des FNP wird parallel zum B-Plan Nr. 9 aufgestellt. Es ist beabsichtigt ein „Sondergebiet Wohnmobilstellplätze“ auszuweisen.
Landschaftsplan Insel Föhr	Bestandsdarstellung: Grünland mit Gehölzstreifen/Knick, landwirtschaftlicher Betrieb Planung: keine Darstellungen Textl.Hinweis für Utersum: „...nach Westen hin wegen der Küstennähe keine weitere Bebauung stattfinden soll.“

Bewertung im Hinblick auf den Umwelt- und Naturschutz

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb einer großflächigen Gebietskulisse mit Erholungs- und Tourismusfunktionen, die gesamt Föhr einnimmt. Übergeordnete naturschutzfachliche Schutz- und Entwicklungsfunktionen für den Plangeltungsbereich lassen sich aus den übergeordneten Fach- und Sektoralplänen nicht ableiten.

Der Untersuchungsraum liegt außerhalb von Landschaftsschutz-, Naturschutz-, Biotopverbund- und europäischen Schutzgebieten (FFH/Vogelschutz). Allerdings sind die ökologischen Wertigkeiten und Funktionen des betroffenen Dauergrünlandes und des Landschafts- und Ortsbildes in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Die das Gelände im Westen und entlang der Gebäude begrenzenden Knicks/Feldhecken (linienhafte Elemente/Biotop geschützt gem. §21 LNatSchG) sind bei der Planung zu berücksichtigen und zu erhalten.

Die Vorgaben des Regionalplans sehen in der Regel keine neue Entwicklung von Zelt- und Campingplätzen bzw. Wohnmobil-Campingplätze nur durch Umnutzung vorhandener Zelt- und Campingplätze vor. Gleichwohl wird die Insel Föhr von Wohnmobiliten besucht; für diese stehen allerdings keine geordneten Stellplätze zur Verfügung. Da auf Föhr keine öffentlich zugängigen Zelt- und Campingplätze bestehen, ist eine Umnutzung nicht möglich.

In vorbereitenden Abstimmungsgesprächen mit der Landesplanungsbehörde und dem Kreis Nordfriesland wurden Rahmenbedingungen für eine Einrichtung eines Campingplatz für Wohnmobile aufgezeigt, dazu zählen:

- Ausschluss eines regulären Camping- und Zeltplatzes

- Nutzung eines Campingplatz für Wohnmobile nur durch Wohnmobile (keine Wohnwagen, Zelte, Dauercamper)
 - Nachweis einer naturverträglichen Nutzung
 - Zustimmung der Inselgemeinden zu dem Projekt
- Diese Punkte sind im Zuge des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt worden.

Dem Hinweis des Landschaftsplans, dass nach Westen wegen der Küstennähe keine weitere Bebauung stattfinden soll steht der B-Plan nicht entgegen, da

- sich der Vorhabenstandort im direkten Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung des landwirtschaftlichen Betriebs befindet und bestehende Baugrößen berücksichtigt und erstmalig im B-Plan geregelt werden,
- der Wohnmobil-Stellplatz nicht „bebaut“ wird,
- eine Eingrünung innerhalb des Platzes und nach außen für eine harmonische Einbindung des Areals in die Landschaft sorgt.

Zudem wurden seitens der beteiligten Küstenschutzbehörden (LKN Husum und Tönning) keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben vorgebracht.

Insgesamt ist die Planung demnach mit den Aussagen des Landschaftsplans vereinbar.

Die Aussagen der übergeordneten Planwerke lassen insgesamt den Schluss zu, dass das Gebiet der 6. Änderung des F-Plans der Gemeinde Utersum im gesamträumlichen Kontext der Insel Föhr eine Eignung als konfliktarmer Standort für die Einrichtung eines Sondergebietes Campingplatz für Wohnmobile aufweist, da das Gelände

- außerhalb der Ortslage Utersum liegt,
- keinen Status als nationales oder europäisches Schutzgebiet oder flächige geschützte Biotope aufweist,
- keine besonderen Naturschutzfunktionen übernimmt:

Die durch das Bauvorhaben ausgelösten Eingriffe in die Naturhaushaltselemente Boden, Wasser, Klima/Luft, Lebensräume sowie die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Regelungen, des Landschaftsbilds und Menschen werden im Folgenden dargestellt.

18.4 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

18.4.1 Mensch

Im Hinblick auf die Beschreibung des Schutzgutes „Mensch“ ist für den Planungsraum die Betrachtung der Teilfunktionen *Wohnen* und *Erholung* von Bedeutung.

Wohnen

Innerhalb des Plangeltungsbereiches besteht keine Wohnnutzung, die bebaute Ortslage Utersums befindet sich in etwa 150m Entfernung.

Das Gelände grenzt östlich an ein Wohngebäude und ein sog. Altenteiler-Haus.

Erholung

Das Plangebiet ist durch die landwirtschaftliche Nutzung und seine Nähe zum Strand (ca. 350m) und zum „Haus des Gastes“ gekennzeichnet.

Bewertung

Der Planungsraum hat aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung für den Funktionsbereich „Wohnen“ gegenwärtig nur eine geringe Bedeutung. Im östlichen Anschluss an das Plangebiet bestehen zwei Wohnhäuser.

Das Gebiet weist allgemeine Erholungsfunktionen für den überörtlichen Tourismus auf; diese sollen mit der vorgelegten Planung qualifiziert erweitert werden.

18.4.2 Biotoptypen / Vegetation

Biotoptypen-Code Bezeichnung des Biotoptyps

GM Mesophiles Grünland

HWx	Knick mit standortfremden Gehölzen
HfT	Feldhecke, ebenerdig mit typischer Gehölzvegetation
FG	Graben

GM, Mesophiles Grünland

Der unbebaute Teil des Plangebietes weist eine mesophile Grünlandvegetation auf. Insgesamt lässt sich die Vegetation den Weißklee-Weiden (*Cynosurion cristatii*) frischer Standorte zuordnen und wird von rel. wenigen Arten gekennzeichnet:

Scharbockskraut (*Ficaria verna*), Gemeiner Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Gemeines Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), Quecke (*Agropyron repens*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesenrispengras (*Poa pratense*), Knauelgras (*Dactylus glomerata*), Wiesenliesch-Gras (*Phleum pratense*).

HWx, Knick mit standortfremden Gehölzen

Der parallel zum Strunwai verlaufende Knickwall ist mit einer Baumreihe aus Fichten bestanden.

HfT, Ebenerdige Feldhecke mit typischen Gehölzen

Die an der westlichen Grenze und an den bebauten Grundstücksgrenzen bestehenden Feldhecken bestehen aus typischen Gehölzarten mit Schwedischer Mehlbeere (*Sorbus intermedia*), Weiden (*Salix spec.*), Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*), Holunder (*Sambucus nigra*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*).

FG, Graben

An der Westgrenze besteht parallel zur Feldhecke ein Entwässerungsgraben.



Abb. 3: Bestand: Biotoptypen, GM Mesophiles Grünland, HFt Ebenerdige Feldhecke, HWx Knick mit standortfremden Gehölzen, FG Graben

Bewertung

Das Gelände des Plangeltungsbereiches weist aufgrund der bestehenden mittleren Strukturvielfalt und der Nutzung als Dauergrünland eine mittlere ökologische Wertigkeit auf.

Die Feldhecken weisen mit einer geringen bis mittleren Artenvielfalt eine mittlere ökologische Qualität auf und sind als Lebensraum v.a. für die Vogelwelt von Bedeutung; sie unterliegen dem Schutz des §21 LNatSchG (geschützte Biotope). Der straßenbegleitende Knickwall weist aufgrund seines untypischen, standortfremden Fichtenbestandes nur eine geringe ökologische Wertigkeit auf.

18.4.3 Tiere

Die Grünlandfläche mit den angrenzenden Gehölzen hat ein mittleres Lebensraumpotenzial für Tiere, v.a. für die Artengruppe der Wiesen- und gehölzbewohnenden Vogelarten. Für Amphibien, z.B. Grasfrosch und Erdkröte, besteht aufgrund fehlender Laichgewässer auf der Fläche kein Habitatpotenzial als Reproduktionsraum; ebenso bestehen keine Fledermausquartiere im Planungsraum.

Vögel

Das Gebiet liegt im Bereich des topografischen Kartenblattes (TK 25) Borgsum 1216. Die Habitatausstattung des Untersuchungsraumes lässt für diesen Bereich potenziell 24 Brutvogelarten erwarten (vgl. Brutvogelatlas Schleswig-Holstein, 2003).

Die im Untersuchungsraum randlich bestehenden Gehölze können als Habitate für Gebüsch-/Gehölzbrüter und die Grünlandfläche für Wiesenvögel (Bodenbrüter) von Bedeutung sein.

Es ist davon auszugehen, dass die Brutvogelgemeinschaften der Hecken aus häufigen und weit verbreiteten Arten bestehen. Waldarten mit spezielleren Lebensraumsprüchen sind nicht zu erwarten, da entsprechende Gehölzstrukturen (ältere Bäume) fehlen.

Potenzielle Vogelarten der Gehölze im Planungsraum:

Ringeltaube, Bachstelze, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Amsel, Singdrossel, Gelbspötter, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Grauschnäpper, Kohlmeise, Elster, Aaskrähe, Star, Feldsperling, Buchfink, Grünling, Bluthänfling

Die Grünlandfläche kann potenziell auch für die folgenden Arten attraktiv sein:

Kiebitz (Rote Liste 3, gefährdet), Austernfischer, Feldlerche, Wiesenpieper (Rote Liste 3, gefährdet)

Brütende Wiesenvogelarten konnten nicht nachgewiesen werden.

Bewertung

Es werden keine „streng geschützten“ Arten (BNatSchG §44) für das Gebiet beschrieben; allerdings wird darauf hingewiesen, dass alle europäischen Vogelarten als „besonders geschützt“ gelten und potenziell zwei Vogel-Arten in der „Roten Liste“ als im Bestand gefährdet aufgeführt werden.

Der Erhalt der Gehölze sowie die Brutzeiten der Vogelarten sind bei der Umsetzung des F-Plans zu berücksichtigen.

18.4.4 Boden

Der Planungsraum befindet sich im Bereich des Übergangs zwischen Geest zur Marsch.

Die Geestböden werden durch pleistozäne Ablagerungen mit Geschiebelehm, z.T. auf dünner Decke auf Sand charakterisiert. Die anstehenden Böden werden durch rel. nährstoffarme Sandböden gekennzeichnet; aus den verarmten Geschiebelehmen haben sich Braunerde-Podsole gebildet. Diese sandigen Böden weisen eine relativ geringe bis mittlere Bodengüte auf.

Bewertung

Es handelt sich nicht um einen lokal oder regional seltenen Bodentyp oder -vergesellschaftung. Der Boden des Gebietes und der Umgebung kann vielmehr als naturraumtypisch klassifiziert werden. Für den Boden des Plangebietes konnte kein Schutzstatus ermittelt werden, der eine über die üblichen Schutzregelungen hinausgehende Ausgleichsregelung erfordern würde. Im Übergangsbereich zur Marsch kann es trotz tiefer gelegenen sandigen Bodenhorizonten Probleme mit Stauwasser geben. Die Ableitung des zukünftig anfallenden Oberflächenwassers wird dadurch ggf. erschwert.

18.4.5 Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befindet sich ein nicht bis wenig wasserführender Graben parallel zur westlichen Grenze.

Grundwasser

Das Gebiet liegt außerhalb bestehender Wasserschutzgebiete.

Bewertung

Der Graben hat keine besonderen naturschutzfachlichen Funktionen.

Das Grundwasser stellt grundsätzlich ein aus natur- und umweltschutzfachlicher Sicht schutzwürdiges Gut dar; Grundwasserbeeinflussungen durch Bautätigkeiten sind daher unbedingt zu vermeiden.

18.4.6 Klima

Die klimatische Situation Föhrs und Utersums besitzt aufgrund der Lage zur vorherrschenden Westwinddrift atlantischer Zyklone (Tiefdruckgebiete) einen gemäßigten atlantischen Charakter.

Insbesondere die von West nach Ost gerichteten Luftströmungen sind ein charakteristisches Merkmal, die das Wetter wesentlich bestimmen. Die Hauptwindrichtung ist Westen und Nordwesten (Windgeschwindigkeiten von 6m/s (ca. Windstärke 4)), die Niederschlagsmenge fällt mit rd. 750mm/Jahr im Vergleich zum Festland (Niebüll ca. 830mm) geringer aus.

Auswirkungen eines *siedlungstypischen Kleinklimas* mit durch hohe Versiegelungswerte einhergehender Temperaturerhöhung bei gleichzeitig geringerer Luftfeuchte und verstärkter Immissionsbelastung ist für das Gebiet nicht prognostizierbar.

Zu den *Kalt- und Frischluftquellgebieten* zählen im Untersuchungsraum die Grünlandflächen im nördlichen Umfeld des Geltungsbereiches des F-Plans. Ausgesprochen großräumige *Kaltlufttransportflächen* sind im Untersuchungsraum selbst nicht ausgeprägt. Auf-

grund der küstennahen Lage mit den umgebenden Freiflächen ist die Frischluftzufuhr zum Geltungsbereich des Plangebietes und dessen Luftaustausch nicht eingeschränkt.

Bewertung

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kaltlufttransportflächen zu erkennen. Die Einbettung des Plangebietes in umgebende Freiflächen und die bebauten Grundstücke schränken die Frischluftzufuhr nicht ein. Vielmehr wird die Frischluftzufuhr durch die unmittelbare Nähe zur Küste nicht eingeschränkt.

18.4.7 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Planungsraumes und sein Umfeld wird durch eine landwirtschaftliche Nutzung – Grünland und Ackernutzung - mit strukturierenden Knicks geprägt. Das Plangebiet selbst wird durch eine Grünlandfläche, Feldhecken und den Gebäudebestand der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle charakterisiert.

Im weiteren Umfeld prägt die Ortslage Utersums im Osten sowie im Norden und Westen Waldflächen das Landschaftsbild. Weiter westlich schließt die Wattenmeerküste mit einem asphaltiertem Deich und – im Südwesten – der Sand-Strandbereich der Gemeinde Utersum an. Blickbeziehungen zur Küste und zum Strand ergeben sich aufgrund der Entfernung von ca. 350m zur Strandlinie und vor allem aufgrund der den Blick verstellenden Waldflächen im Westen sowie Feldhecken nicht.

Die im Gebiet vorhandenen Feldhecken bewirken schon jetzt eine gute Grünstrukturierung des Plangeltungsbereiches.

Bewertung

Aufgrund seiner Lage und Ausstattung besitzt das Landschaftsbild im Planungsraum bezüglich seiner Vielfalt, Schönheit, seiner kulturhistorischen Bedeutung oder für das Landschaftserleben einen mittleren bis hohen Wert und wird als eingegrünte, strukturierte landwirtschaftliche Grünlandfläche im landwirtschaftlichen Kontext wahrgenommen.

18.4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die übergeordneten Planungsebenen weisen für das Plangebiet keine archäologisch oder kulturhistorisch zu berücksichtigenden Denkmale aus.

Bewertung

Für das Plangebiet existieren – über die bestehenden Gebäude hinaus - keine besonders zu beachtenden Kultur- und sonstige Sachgüter.

19 Ermittlung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen

19.1 Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen

19.1.1 Null-Variante

Für die Entwicklung der *Umwelt* im Untersuchungsgebiet ist ohne die Änderung des F-Plans ein zunächst gleichbleibender Zustand zu prognostizieren.

Die Grünlandfläche wird landwirtschaftlich als Dauergrünland genutzt, die mittlere ökologische Wertigkeit der Fläche würde in etwa erhalten bleiben; gleiches gilt für die bestehenden Feldhecken.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann der ausgewählte Standort für das geplante Vorhaben nicht beanstandet werden, da hiermit ein Standort mit *allgemeiner* Bedeutung für den Naturschutz und *mittlerer ökologischer Wertigkeit* ausgewählt wurde. Aus den übergeordneten Planwerken ergeben sich ebenfalls keine naturschutzfachlich begründeten Einschränkungen.

19.1.2 Standort-Alternativen

Im Zuge einer vorgeschalteten Diskussion über mögliche Standorte für einen Campingplatz für Wohnmobile auf der Insel Föhr wurden unterschiedliche Standorte auf ihre Eignung geprüft.

	Utersum Strunwai	Utersum Beim Haus des Gastes	Wyk Am Fehrstieg (K123)	Utersum/Hedehusum Flur 6/Flst.50 (südl. Traum- straße)
Lage, Attraktivität	Lage am Strunwai, außerhalb der bebauten Ortslage mit direkter Zugehörigkeit zu landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, relativ strandnahe Lage, durch Knicks eingefasst, Entwicklungsmöglichkeit nach Norden gegeben, hohe Attraktivität	Lage beim Haus des Gastes, wenig verträgliche Nutzung im Hinblick auf bestehende touristische Angebote (Strandnutzung, Haus des Gastes, Bolzplatz) und bebauter Ortslage, mittlere Attraktivität	Lage direkt am Wald (Waldabstandsflächen) und am Flugplatz Wyk (Einflugschneise der west-östlichen Rollbahn). Fläche ohne Entwicklungs-/Erweiterungsmöglichkeiten, geringe Attraktivität	Lage im Außenbereich, südlich der Ortslage Hedehusum ohne Anbindung an nutzbare infrastrukturelle Einrichtungen, mittlere Attraktivität
Kulturdenkmalpflege	Keine Hinweise auf Kulturdenkmäler	Keine Hinweise auf Kulturdenkmäler	Keine Hinweise auf Kulturdenkmäler	Ausschluss durch die unmittelbare Nähe zu bestehenden, eingetragenen Kulturdenkmälern (Grabhügel)
Immissionschutz, Funktionale Anbindung	Immissionsschutz ist unbedenklich, da nächstgelegene relevante Bebauung erst in ca. 150m Entfernung, Anbindung an landwirtschaftliche Hofstelle mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen, d.h. es ist kein Neubau notwendig	Immissionsschutz ist unbedenklich, da nächstgelegene relevante Bebauung in ca. 100-150m Entfernung, keine vorhandene oder ausreichend nutzbare Anbindung an Ver- und Entsorgungseinrichtungen	Immissionsschutz aufgrund der Nähe zur östlich angrenzenden Wohnbebauung schwer zu gewährleisten, Lärmimmission wirkt auf Wohnmobilstellplatz durch angrenzende Flugplatznutzung, die zukünftige Nutzung der	

			Fläche als Go-Kart-Bahn wird geprüft	
Naturschutz, Landschaftsbild	Es werden nur Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz genutzt, keine relevanten Einschränkungen des Biotop- und Habitatschutzes auf dem Grundstück und im Umfeld, das Gelände ist bereits durch Knicks eingegrünt und wird weiter harmonisch eingegrünt werden, die bestehenden Gebäude werden für die Ver- und Entsorgung genutzt, das Gelände bietet eine kompakte optische und funktionale Einheit	Es werden nur Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz genutzt, keine relevanten Einschränkungen des Biotop- und Habitatschutzes auf dem Grundstück und im Umfeld, das Landschafts-/Ortsbild und die Wahrnehmung der Küsten-/Strandnähe (rel. offenes Ortsbild) würde durch die exponierte Lage und Nutzung durch einen Wohnmobilstellplatz stark eingeschränkt, eine zusätzliche Bebauung für die Ver- und Entsorgungseinrichtungen würde erforderlich und zu zusätzlichen Bodenversiegelungen und Einschränkungen des Ortsbildes führen	Es werden nur Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz genutzt, keine relevanten Einschränkungen des Biotop- und Habitatschutzes auf dem Grundstück, aufgrund der Nähe zum Wald bestehen hier indirekte Konfliktpotenziale, das rel. offene Landschaftsbild nach Westen (bis zum Wald und Flugplatz) würde eingeschränkt, die Einschränkung könnte aber durch Eingrünungsmaßnahmen wesentlich verringert werden, eine zusätzliche Bebauung für die Ver- und Entsorgungseinrichtungen würde erforderlich und zu zusätzlichen Bodenversiegelungen und Einschränkungen des Ortsbildes führen	
Fazit	geeignet	eingeschränkt geeignet	eingeschränkt geeignet	nicht geeignet

Insgesamt weist das Plangebiet am Strunwai in Utersum im Vergleich mit den anderen Standorten aufgrund

- der Anbindungsmöglichkeiten an die bestehende Hofstelle mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen,
- der Vermeidung von Neubaumaßnahmen,
- der kompakten optischen und funktionalen Einheit des Geländes,
- des geringen naturschutzfachlichen und Immissionsschutz-Konfliktpotenzials
- der nicht vorhandenen Einschränkungen von Kulturdenkmälern,
- der harmonischen Einbindung in das Landschaftsbild
- der attraktiven Lage des Standortes

die beste Eignung für die Nutzung als Wohnmobilstellplatz auf.

13.1.3 Gesamtinsulare Abstimmung

Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zur vorliegenden 6. F-Plan-Änderung habe alle Insel-Gemeinden sowie die Stadt Wyk Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken zum vorgesehenen Wohnmobilstellplatz abgegeben.

Die bereits im Zuge der vorangegangenen Abstimmung erkennbare Akzeptanz der Gemeinden Föhrs für die Planung eines Wohnmobilstellplatzes am Strunwai in Uterswum wurde hierdurch bestätigt.

19.2 Umweltwirkungen

Im Hinblick auf die geplante Nutzung durch einen Campingplatz für Wohnmobile sind bau- / anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auf die Umwelt und die Naturhaushaltselemente (Schutzgüter) zu prüfen; diese werden zusammengefasst für die Schutzelemente beschrieben und Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet.

Das naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsgebot zielt insbesondere darauf ab, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Sowohl der Flächenverbrauch als auch die Bodenversiegelungen sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

19.2.1 Schutzgut Mensch

Wohnfunktion

Wie im Kapitel 1.4.1 beschrieben, werden durch das Vorhaben keine Wohnfunktionen innerhalb des eigentlichen Plangeltungsbereiches betroffen. Hier sind keine Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Wohnfunktion zu beschreiben. Die beiden außerhalb des Plangebietes liegenden, angrenzenden Gebäude sind im Eigentum des möglichen Betreibers.

Beeinträchtigungen der Wohnfunktionen außerhalb des Gebietes können sich baubedingt durch Lärmemissionen ergeben. Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsqualität für die östlich liegenden Wohnflächen können für die Zeit der Baumaßnahmen zwar nicht ausgeschlossen werden, da innerhalb der vorgesehenen Bauzeit Lärm- und Stoffemissionen durch die Bauarbeiten ausgelöst werden können. Aufgrund einer ausreichenden Entfernung der nächstgelegenen Wohnbebauung ist die Belastung als gering einzustufen und da zudem die Bauarbeiten den Rahmen "normaler" Belastungen durch Hausbauarbeiten nicht übersteigen werden (eher unterschreiten), sind diese nach dem Stand der Technik befristet hinnehmbar.

Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen

Durch den Baustellenverkehr kann es zu *Schallemissionen kommen*, die durch: den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge und die Ausrichtung der Transportzeiten auf Tageszeiten (Einhalten der Nachtruhe) minimiert werden müssen.

Mögliche *Schadstoffemissionen* sind durch

den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge auszuschließen.

Mögliche zusätzliche betriebsbedingte Wirkfaktoren durch den Betrieb des Wohnmobilstellplatzes durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen ist als gering zu prognostizieren, da die Stellplatzzahl auf 50 Stück begrenzt wird und die Wohnmobilsten flexible Ankunftszeiten und längere Standzeiten auf dem Platz - statt kurzfristigem Wechsel – auszeichnet.

Über eine gegebenenfalls notwendige Verkehrsregelung wird im weiteren Verfahren im Rahmen einer Verkehrsschau entschieden (lt. Stellungnahme der Verkehrsabteilung des Kreises Nordfriesland, 9.10.2012). Um den zusätzlichen Verkehrsstrom ausreichend ableiten zu können erscheint die Einrichtung von Ausweichbuchten an der Zubringerstraße „Strunwai“ als sinnvolle Maßnahme soweit eine Einbahnstraßenregelung nicht realisierbar ist.

Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen - Begrenzung der Stellplatzzahl auf 50 Stück
--

Weitere Lärm- oder stoffliche Immissionen sind aufgrund der ausreichenden Entfernung zur nächsten Wohnbebauung, sowie der Abschirmung des Geländes durch bestehende und geplante Knicks, minimiert.

Insgesamt ist demnach nicht mit erheblichen negativen Wirkungen auf den Menschen zu rechnen.

Erholungsfunktion

Die Bedeutung der Planfläche hinsichtlich der Erholungsfunktion wird mit einem erweiterten Angebot zunehmen. Das insulare Angebot für den Gast-/ Erholungssuchenden wird verbessert.

19.2.2 Schutzgut Biototypen, Vegetation

Im Zuge der F-Planänderung werden baubedingte Eingriffe in bisher nicht versiegelte Freiflächen mittlerer ökologischer Qualität vorbereitet. Durch Versiegelung und Überbauung kommt es zu Verlusten von mesophilen Grünlandflächen.

Vom Eingriff betroffen ist landwirtschaftlich genutztes Grünland (Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, gem. Anlage zum "Gemeinsamen Runderlass" von 2013); deren Kompensation wird funktional im Rahmen der Ausgleichsermittlung für die Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ erbracht.

Das Gelände wird vom Strunwai aus verkehrlich erschlossen; die Einfahrt erfolgt über die bestehende Zufahrt zur landwirtschaftlichen Hofstelle. Um weiter auf das Wohnmobilstellplatz-Areal zu gelangen wird eine Zufahrt erstellt, wobei eine Feldhecke auf einer Länge von 7m gerodet werden muss.

Für den Eingriff in die Feldhecke wird eine Befreiung gem. §67 BNatSchG beantragt.

Vermeidung von Eingriffen in Knicks/Feldhecken/Gehölze

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">- Erhalt der bestehenden Feldhecken, Knicks, Gehölze- Auszäunung der zu erhaltenden Gehölzstreifen während der Bauphase,- kein Befahren und Lagern von Materialien innerhalb der Gehölzstreifen. |
|--|

Ausgleich für die Zerstörung eines Teils der nord-südlich verlaufenden Feldhecke an der bebauten Grundstücksgrenze (westliche Grenze)
--

Zerstörung einer Feldhecke auf einer Länge von 7 m zur Realisierung der Erschließung des Plan-Gebietes und Bau einer Zufahrt.

Merkmale und Wertigkeit der Feldhecke:

- mehrreihiger Gehölzbestand, ohne Wall, wenigartig mit:
- schwedischer Mehlbeere (*Sorbus intermedia*)
- Weiden (*Salix spec.*)
- mittlere ökologische Wertigkeit

Regelkompensation 1:2

(vgl. Durchführungsbestimmung zum Knickschutz, MELUR, 2013)

Bilanzierung:

Zerstörung Feldhecke/ 7m x Ausgleichsfaktor 1 = 7m Neuanlage Knick/Feldhecke

Kompensation des Eingriffs durch die Anlage eines Knicks auf einer Länge von 7m an der nördlichen Grenze des Plangebietes.

Maßnahmen

- Rodung der Feldhecke (außerhalb der Brutzeiten) nur zwischen dem 1.10. und dem 14.3. !
- **Anlage einer 14m langen Feldhecke –**
- eine Bepflanzung sollte im Spätherbst bis zum Frühling erfolgen. Der Pflanzabstand zwischen den Gehölzen sollte etwa 50 cm betragen. Damit sich schwächere Arten durchsetzen können, sollte man Pflanzen derselben Art in kleinen Gruppen zusammenfassen. Die Pflanzen sollten zweireihig gegeneinander versetzt ("auf Lücke") gepflanzt werden. Zur Anpflanzung eignen sich, u.a.:

- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Holunder (*Sambucus nigra*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Stieleiche (*Quercus rubor*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
- Weiden (*Salix spec.*)

Weiden sollten als Stecklinge aus den vorhandenen Knicks entnommen werden, Spätblühende Traubenkirsche, Kartoffelrose, Knöterich- und Brombeerarten sind nicht zu verwenden.

Bei der Pflanzenauswahl ist im Hinblick auf Kinder darauf zu achten, dass gewisse Arten aufgrund der in den Früchten enthaltener Gift- und Bitterstoffe **nicht** verwandt werden. Dazu zählen Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gemeine Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), ~~und~~ Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) und Eibe (*Taxus*).

Eine Knickpflege in Form des "regelmäßig auf den Stock setzten" ist notwendig. Alle 10 - 15 Jahre sollten die Knicks "geknickt" werden, d.h. die Stockausschläge tief unten abgesägt werden. Beim Knicken werden die jüngeren Gehölze knapp über dem Boden gekappt, ältere, den Knick überragende Bäume, sog. "Überhälter" bleiben in bestimmten festgelegten Abständen (ca. 50 m) stehen. Die Durchführung dieser o.g. Maßnahmen ist nur im Rahmen der gesetzlichen Frist vom 1. Oktober bis zum 14. März möglich (Schutz der Brutvögel).

Zu den Knicks inkl. Knicksaum (50cm) wird ein ausreichender Abstand der Nutzungen (Stellplätze und Bebauung/Nebenanlagen) eingehalten.

Ausnahmegenehmigung

Im Ergebnis kann für die Zerstörung der Feldhecke im Planungsraum ein quantitativ ausreichender, hochwertiger Ausgleich geschaffen werden. Insofern wird um eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG einer Ausnahme von den Verboten des §21 gebeten.

Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung, der Ein- und Durchgrünung des geplanten Stellplatzes und der Art und Intensität der geplanten Nutzung mit überwiegend geringer flächenhafter Versiegelung nicht zu erwarten.

19.2.3 Schutzgut Tiere

Im Rahmen der Konflikthanalyse wurde aus den Habitatansprüchen der potenziell betroffenen Vogelarten abgeleitet, ob die geplanten Eingriffe relevante Beeinträchtigungen der Arten erwarten lassen. Von einem Konflikt, der eine Befreiung nach § 44 BNatSchG, § 67 BNatSchG erfordern könnte wird ausgegangen, wenn das Vorhaben in der Bau- und/oder Betriebsphase erwarten lässt, dass streng geschützte Arten und europäische Vogelarten (besonders geschützt) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden, d.h. wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Vögel

Die hier betrachteten Vogelarten sind als europäische Arten "besonders geschützt" (BNatSchG); streng geschützte Arten sind nicht vorhanden.

Eine Beeinträchtigung der Situation der potenziellen Brutvogelarten ist auszuschließen, da die Gehölze (bis auf einen, wegen seiner Größe hier nicht relevanten Knickdurchbruch von 7m) nicht von Eingriffen durch bauliche Maßnahmen betroffen werden.

Die Rodung der Feldhecke darf nur außerhalb der Brutzeiten zwischen dem 1.10. und 14.3 erfolgen. Daher ist ein Töten von Individuen im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen auszuschließen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Situation der potenziellen Brutvogelarten des Grünlandes durch den Ausfall des Planungsraumes als Bruthabitat ist nicht anzunehmen, da es sich um häufige und weit verbreitete Arten handelt, die auch nach Abschluss des Bauvorhabens die erhalten bleibenden und angrenzenden Flächen weiter besiedeln können. Zudem handelt es sich um solche Arten, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen – also nicht traditionelle Bruthabitate wiederbesetzen

Eine artenschutzrechtliche Befreiung nach §§ 44, 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

19.2.4 Schutzgut Boden

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Boden“ des Untersuchungsraumes sind im Kontext der Eingriffe für die bisher unversiegelten Flächen von Bedeutung. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet ist grundsätzlich so gering wie möglich zu halten, um die negativen Beeinträchtigungen für den *Boden* zu minimieren.

Die Art der geplanten Wohnmobilstellplatz-Nutzung bedingt die Teilversiegelung von Bodenflächen für Wege und Stellplätze.

Hierbei wird von einer Teilversiegelung (wassergebundene Befestigung) ausgegangen, die die Aufnahme und Passage von Niederschlägen weitgehend noch ermöglicht. Damit bleiben wichtige bodenökologische Funktionen erhalten.

Die baubedingten Beeinträchtigungen der Fläche sollen durch eine entsprechend sorgfältig ausgeführte Bauaufsicht minimiert werden.

Maßnahmen

Beschränkung des Einsatzes der Baugeräte und -fahrzeuge auf den unmittelbaren Eingriffsbereich. Dabei sind alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Boden vor Verdichtung und die angrenzenden Gehölze vor Schäden zu schützen, bei nicht vermeidbaren Störungen im Zuge der Erschließungsmaßnahmen muss, nach Beendigung der Baumaßnahmen, der ursprünglichen Zustand der Fläche wiederhergestellt werden, der humose Oberboden der überbauten / -planten Flächen sollte abgeschoben und soweit wie möglich für pflanzentechnische Belange eingesetzt werden, v.a. für die Anlage geplanter Knicks und Wälle. Die zwischenzeitige Lagerung kann in Mieten erfolgen, die nicht befahren werden sollten.

Die Versiegelung von Flächen wird als anlagebedingte Beeinträchtigung bewertet.

Als Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist idealerweise eine entsprechende Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen vorzunehmen. Da dieses innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht möglich ist, sind für versiegelte Flächen gem. Runderlass von 2013 landwirtschaftlich genutzte Flächen in einem Ausgleichsverhältnis von mindestens mind. 1 : 0,3 für wasserdurchlässige Flächen aus der Nutzung zu nehmen und z. B. zu einem naturbetonten Biototyp zu entwickeln.

~~Innerhalb des Plan-Gebietes werden von einer Bebauung ökologisch mittelwertige Grünlandflächen beeinträchtigt. Als Maß für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird die durch den Eingriff verursachte maximal mögliche Versiegelung herangezogen.~~

Innerhalb des Plan-Gebietes werden von einer Bebauung ökologisch mittelwertige Grünlandflächen beeinträchtigt, daher erhöht sich der Ausgleichsfaktor auf 1 : 0,6. (vgl. Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 27.01.2014).

Ausgleichsbilanzierung – Ausgleichsmaßnahmen

Tab. 2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zum Schutzgut „Boden“

Eingriff Geplante Nutzung „teilversiegelt“ / Bestand	Fläche	Ausgleichsfaktor	rechnerisch notwendige Ausgleichsfläche
Campingplatz für Wohnmobile/ Mesophiles Grünland (GM)	10.000m ²	0,6	6.000m ²
abzüglich neu anzulegender Knick 123m Länge x 3m Breite =	369m ²		- 369m ²
		Summe	5.631m²

Um die Kompensation der Eingriffsfolgen in den Boden herzustellen sind insgesamt ~~3.000m²~~ 5.631m² landwirtschaftliche Nutzfläche aus der Nutzung zu nehmen und zu naturnahen Biotopflächen zu entwickeln.

Die Ausgleichserfordernisse werden einerseits anteilig innerhalb des Plangeltungsbereiches durch die Anlage von Knicks / Feldhecken erbracht und übernehmen damit gleichzeitig weitere Habitatfunktionen für die Vogelwelt des Raumes. Der nicht auf der Fläche realisierbare Ausgleichsflächenanteil wird außerhalb des Plangebietes - im nördlichen Anschluss an der südlichen Grenze des Waldes und westlich des bestehenden Kleingewässers - mit der Entwicklung einer feuchten artenreichen Grünlandfläche erbracht.

Maßnahmen

Im Anschluss an die 14m lange neu anzulegenden Feldhecke/Knick (Ausgleich für den Eingriff in eine bestehende Feldhecke, vgl. Kap. 2.3.2) an der Nordgrenze des Plangeltungsbereiches ist – zur Eingrünung des Geländes - auf einer Länge von 123m eine Feldhecke herzustellen (vgl. Maßnahme, Kap. 2.3.2)

Zwischenbilanz: Anlage von 123m Knicks/Feldhecke mit 3m Breite = 369m²

Die Ausgleichsfläche (mesophiles Grünland) nördlich des Wohnmobilstellplatzes – Flächengröße 5.631m² - ist wie folgt zu pflegen (in Abstimmung mit dem Kreis Nordfriesland/UNB, mdl. 3.3.2014)

- Schaffen von Randstreifen ohne Nutzung (Entwickeln von natürlichen Wald-Wiesen-Übergängen) zum nördlich angrenzenden Wald und zum nordwestlich angrenzenden Kleingewässer mit einer Breite von mind. 8m und zum westlich angrenzenden Graben/Gehölzstreifen von 5m Breite.

Pflege der Fläche:

Variante 1)

- Extensive Beweidung durch Schafe
- Markieren der Randstreifen mit Eichenspaltpfählen im Abstand von 30m

Variante 2)

- Mähwiese mit Mahd ab dem 1.7. (Balkenmäher, Mahdhöhe mind. 10cm) und Abfuhr des Mahdgutes, Bodenbearbeitung vom 1.11.-28.02., keine Einebnung des Reliefs, kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, wildschonende Mahd von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen
- Einzäunung der Randstreifen während Beweidung (z.B. mobiler E-Zaun)

Lage der Ausgleichsfläche: Flurstück 72, Flur 1 der Gemarkung Utersum

Bilanzierung:

Zu erbringende Ausgleichsfläche 6.000m²

Anlage von Feldgehölz-/Knickbiotopen 369m²

Entwicklung von feuchtem Grünland: 5.631m²

Gesamtausgleichsfläche 6.000 m²

Der Eingriff gilt somit als ausgeglichen.

19.2.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Im F-Plan-Gebiet bestehen - außer Entwässerungsgraben - keine Oberflächengewässer. Die Gräben werden durch den Bau, Anlage oder den Betrieb des Plan-Gebietes nicht beeinträchtigt.

Grundwasser

Baubedingte Beeinträchtigungen können sich durch Einträge von Schadstoffen ergeben.

Maßnahmen

Mögliche *Schadstoffemissionen* sind durch den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge auszuschließen.

Anlagebedingte Wirkungen

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt im geringen Umfang das Grundwasser aufgrund der Unterbindung der Grundwasserneubildung an Ort und Stelle durch Überbauung / Versiegelung. Demgegenüber wird der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser auf den

umgebenden Grundstücksflächen im geringen Umfang erhöht. Die zuvor vom Bodenkörper übernommenen Funktionen wie Filterung, Pufferung und Transformation - bedeutsam für Quantität und Qualität des Grundwassers - sind hier kleinräumig nicht mehr gegeben. Nach den "Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation" des Ministeriums für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein vom 25.11.1992 ist das als Folge des Eingriffs - Versiegelung des Bodens und Verringerung der Versickerungsfläche des Niederschlagswassers - auf den nunmehr versiegelten Flächen abfließende als gering verschmutzt einzustufen. Eingriffe durch bauliche Entwicklungen gelten als ausgeglichen, wenn gering verschmutztes Niederschlagswasser im Untergrund zur Versickerung gebracht wird.

Maßnahmen

Verwendung von wasserdurchlässigen Befestigungen der Stellplatzflächen und Wege, Versickerung des von Zufahrten/Nebenanlagen abfließenden Niederschlagswassers dezentral auf den Flächen.

Der Eingriff in den Wasserhaushalt gilt somit als ausgeglichen.

19.2.6 Schutzgut Klima

Durch die vorgesehene Planung sind aufgrund der Exposition des Gebietes keine planungsrelevanten bau,- anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas bzw. des Frischluftsystems zu erwarten.

19.2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Durch die im F-Plan vorgegebenen Regelungen wie der Erhalt der Feldhecken und Knicks sowie die Neuanlage von Feldhecken/Knicks an der noch nicht eingegrünten Nord- und Ostgrenze des Plangebietes sowie die vorgesehene interne Eingrünung der Stellplätze und Strukturierung mit heimischen Gehölzen (Gestaltungskonzept „Anlage von kleinen Gärten“) fügt sich das Plan-Gebiet in die Landschaft ein und schirmt Blickbeziehungen von außen auf die Wohnmobile ab.

Erhebliche Bau,- anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich nicht

19.2.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des F-Plangebietes sind keine Denkmale oder Kulturgüter bekannt.

Bau,- anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich nicht.

20 Zusätzliche Angaben

20.1 Kenntnislücken

Aufgrund der übergeordneten Planungsaussagen sowie den Informationsermittlungen vor Ort ergeben sich keine wesentlichen Kenntnislücken.

20.2 Monitoring

Die Überwachung der Umweltauswirkungen, das Monitoring, dient nicht der umfassenden Vollzugskontrolle der gesamten Bauleitplanung. Vielmehr sind die erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Planvorhabens durch die Planverantwortlichen zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erheblicher Art, die sich aus der Durchführung der Planung ergeben, festzustellen, und Abhilfe herzustellen.

Aus dem Planvorhaben lässt sich kein Bedarf für ein Monitoring ableiten.

20.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das ca. 1,2ha große Plangebiet befindet sich westlich, außerhalb der Ortslage Utersums und wird durch eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle und Grünlandflächen geprägt. Hier soll ein Campingplatz für Wohnmobile mit 50 Stellplätzen entstehen. Die beiden bestehenden Gebäude sollen als Lagerhalle und Versorgungsgebäude (Empfangsbereich, Sanitäranlagen, Aufenthaltsraum, kleiner Kiosk zur Versorgung der Gäste (Brötchen u.ä.)) umgenutzt werden.

Die 6. Änderung des F-Plans widerspricht nicht den übergeordneten Fach- und Sektoralplänen für das Gebiet. Schützenswerte, flächige Biotope sind innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht vorhanden, die bestehenden Knicks/Feldhecken bleiben (bis auf eine Zufahrt) erhalten.

Wohnfunktionen werden durch das Vorhaben nicht betroffen, die Qualität der insularen Erholungsfunktionen wird erweitert und verbessert.

Die Eingriffe in die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“, „Tier- / Pflanzenwelt“, „Landschaftsbild“ und „Kultur- und Sachgüter“ werden als nicht erheblich bewertet und können vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden. So werden für den Eingriff in den Boden durch Überbauung rund ~~0,3 ha~~ 0,6 ha Fläche als feuchtes Grünland entwickelt und das Plangebiet mit Feldhecken/Knicks eingegrünt. Innerhalb des Plangebietes sollen die Stellflächen mit Gehölzen und Hecken zusätzlich strukturiert und eingegrünt werden.

Bei Einhalten der beschriebenen Maßnahmen ist der F-Plan aus Sicht des Umweltschutzes realisierbar.

20.4 Verfahrensstand

Die Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB haben bereits stattgefunden. Der endgültige Beschluss wurde vorbereitet.
~~Die 6. Änderung des F-Plans befindet sich im Aufstellungsverfahren. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat bereits stattgefunden.~~

Der Bürgermeister